Teil A
Allgemeine Grundsätze

1. Verhalten der Verbandsangehörigen

Die Mitglieder der Vereine, die dem DMV über die Landesverbände angeschlossen sind (Verbandsangehörige), haben die Satzung und Ordnungen des DMV der Landesverbände und der Vereine einzuhalten und im Verkehr untereinander die Gebote der gegenseitigen Achtung und der sportlichen Fairness zu beachten.

2. Verhalten in den Organen

Soweit die Verbandsangehörigen in den Organen des DMV, der Landesverbände und der Vereine tätig sind, haben sie dafür einzutreten, dass die Entscheidungen in den Organen den Satzungen und Ordnungen entsprechen, in der Sache gerecht, recht und unvoreingenommen und in der Form klar und für jedermann verständlich sind.

3. Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit

Für die Entscheidungen in Streitfällen und die Ahndung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen sind die Rechtsausschüsse der Landesverbände und der Rechtsausschuss des DMV zuständig.
Abweichend davon ist für Entscheidungen über mögliche Verstöße bzw. für Sanktionierungen von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DMV das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) zuständig.
Gegen eine Entscheidung des DMV-Rechtsausschusses kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 46 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.04.2016 eingelegt werden. Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch eine*n Einzelschiedsrichter*in. Das anwendbare Recht ist das deutsche Recht.
Gegen Entscheidungen, die durch das Deutsche Sportschiedsgericht auf Grundlage der Anti-Dopingbestimmungen des DMV ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß der Artikel 13.2 bis 13.4 der der Anti-Dopingbestimmungen des DMV vor dem Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitation for Sports) (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
Der DMV schließt entsprechende Schiedsvereinbarungen.

4. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte

Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzbuches unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sie können nicht Gegenstand von Verhandlungen vor den verbandsinternen Rechtsinstanzen sein.

Teil B
Grundsätze der Rechtsinstanz Rechtsausschuss

5. Unabhängigkeit der Rechtsausschüsse

Die Rechtsausschüsse der Landesverbände und der Rechtsausschuss des DMV sind in ihren Entscheidungen unabhängig. Sie richten sich ausschließlich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, den Satzungen und Ordnungen des DMV, der Landesverbände und der Vereine.

6. Mitglieder der Rechtsausschüsse

Die Mitglieder der Rechtsausschüsse dürfen keinem Organ des DMV angehören oder Vorsitzende eines Landesverbands sein.

7. Befangenheit

Mitglieder der Rechtsausschüsse, die den streitenden Parteien angehören und in der Streit- oder Strafsache an den Handlungen der streitenden Parteien mitgewirkt haben oder für diese verantwortlich sind, haben sich für befangen zu erklären. Auf Antrag von mindestens einer am Verfahren beteiligten Partei entscheiden die übrigen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses über die Befangenheit eines Mitglieds.

8. Vollstreckung

Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsausschüsse sind von den Verwaltungsorganen des DMV und der Landesverbände zu vollstrecken. Die Urteile des DMV-Rechtsausschusses sind für den gesamten Bereich des DMV rechtsverbindlich.

9. Rechtsausschüsse der Landesverbände

Die Rechtsausschüsse der Landesverbände (Landesrechtsauschüsse) sind für den Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandsbereichs zuständig. Für Streitigkeiten, die den Sportbetrieb eines genehmigten sportlichen Verbundes (GSV, vgl. §7 Abs. 2 der Satzung), der gemäß Ziff. 1 Abs. 1 der Sportordnung genehmigt ist, haben die beteiligten Landesverbände eine Regelung zu treffen, welcher Landesrechtsausschuss jeweils zuständig ist.

10. Rechtsausschuss des DMV

Der Rechtsausschuss des DMV (DMV-Rechtsausschuss) ist zuständig

- als Revisionsinstanz für Berufungen gegen Urteile und Beschwerden gegen Beschlüsse der Landesrechtsausschüsse,
- für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem DMV und den Landesverbänden, Vereinen und deren Mitgliedern
- für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Landesverbänden,
- für Verfahren gegen Verbandsangehörige (Einzelpersonen), soweit deren Tätigkeit in einem DMV-Organ betroffen ist oder sofern durch das Verfahren die Belange des DMV unmittelbar berührt werden,
- für Verfahren gegenüber Verbandsangehörigen (Einzelpersonen), für den Verband im Ehren-, Neben- oder Hauptamt tätigen Personen und Inhabern*Inhaberinnen von Lizenzen
    a. sofern eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (13.Abschnitt des StGB) vorliegt
    b. oder eine in § 72a SBG VIII genannte Straftat vorliegt, die für ein erweitertes Führungszeugnis eintragungspflichtig ist
    c. oder im Fall der rechtskräftigen Verurteilung wegen Verleumdung im Sinne des StGB in Beziehung auf die im 13. Abschnitt des StGB oder § 72a SGB VIII genannten Straftaten,
    d. wenn der*die Good-Governance-Beauftragte einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die „Grundsätze der guten Verbandsführung“ übermittelt,
    e. wenn der*die Ansprechpartner*in Spielmanipulation einen Verdacht auf Spielmanipulation übermittelt,
- für Entscheidungen über Berufungen gegen Verbandsausschlüsse durch die Bundesversammlung

Für Revisionsverfahren gegen Urteile der Landesrechtsausschüsse, die Streitigkeiten zum Sportbetrieb eines genehmigten sportlichen Verbundes (vgl. Ziff. 9) zur Grundlage haben, ist die Zuständigkeit des urteilenden Landesrechtsausschusses durch Vorlage der von den beteiligten Landesverbänden getroffenen Zuständigkeitsregelung nachzuweisen.

11. Erweiterung der Rechtsausschüsse

In Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Schwierigkeit kann der*die Vorsitzende einen Rechtsausschuss durch Hinzuziehen der Ersatzmitglieder erweitern.

12. Unterscheidung

Bei den vom DMV-Rechtsausschuss und den Landesrechtsausschüssen zu verhandelnden Verfahren ist zu unterscheiden nach

- Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten,
- Strafverfahren.

13. Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten

Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten dienen der Entscheidung von Streitfällen, in denen die Parteien in der Sachverhaltswertung und in der Rechtsanwendung abweichende Standpunkte vertreten.

14. Beteiligte am Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten

An Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten können Einzelpersonen, Vereine und Verbände beteiligt sein. Vereins- und Verbandsorgane handeln für den Verein bzw. für den Verband, sie sind für sich allein nicht verhandlungsfähig.

15. Entscheidung im Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten

Die Entscheidung im Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten ergeht durch Urteile. Über Maßnahmen, die den Verfahrensfortgang oder der Verfahrenssicherung dienen, können Beschlüsse gefasst werden.

16. Strafverfahren

Strafverfahren dienen der Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DMV, der Landesverbände und Vereine. In ihnen wird entweder über Strafanträge oder über die Zulässigkeit und Angemessenheit von Strafen verhandelt, die von den Verwaltungsorganen der Verbände oder Vereine verhängt worden sind, ggf. werden diese Verfahren an das entsprechende Verwaltungsorgan zurückverwiesen.

17. Beteiligte am Strafverfahren

Strafverfahren können sich gegen Einzelpersonen, Vereine und Verbänden richten. Der Verband oder der Verein, der eine Bestrafung fordert oder eine bereits verhängte Strafe bestätigt haben will, hat vor dem Rechtsausschuss die Anklage zu vertreten.

18. Entscheidung im Strafverfahren

Die Entscheidung im Strafverfahren ergeht durch Urteil, über Maßnahmen, die dem Verfahrensfortgang oder der Verfahrenssicherung dienen, können Beschlüsse gefasst werden.

19. Art und Umfang der Strafen

Strafen sind

a. Verwarnung
b. Verweis
c. Geldstrafe (bis maximal 1.000 EUR)
d. zeitweiliges Ruhen einer Lizenz von bis zu 6 Monaten
e. befristeter Lizenzentzug von bis zu 2 Jahren
f. endgültiger Lizenzentzug
g. Sperren bis zu einer Dauer von 2 Jahren
h. Verbandsausschluss

Geldstrafen gegen Einzelpersonen können nur gegen Volljährige verhängt werden.
Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder seiner Landesverbände und deren Mitgliedsvereinen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung nach vorheriger Anhörung vorläufig vom organisierten Spielbetrieb auf allen DMV-Ebenen auszuschließen; dies umfasst die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Aktivitäten auf Bundes-, Landes-/GSV- und Vereinsebene.
Über Verbandsausschlüsse nach Ziff. 19 h. entscheidet abweichend von den übrigen Regelungen des Teils B dieser Ordnung die DMV-Bundesversammlung auf Antrag des DMV-Präsidiums nach §9 Abs. 7 Ziff. 12 der DMV-Satzung.
Vor einer Entscheidung der DMV-Bundesversammlung ist dem*der Betroffenen die Möglichkeit einer Anhörung zu gewähren. Gegen die Entscheidung der Bundesversammlung über einen Verbandsausschluss hat der*die Betroffene die Möglichkeit vor dem DMV-Rechtsausschuss Revision einzulegen. Eine Revision hat keine aufschiebende Wirkung.

Verfahrensgrundsätze

20. Verfahren in erster Instanz

Das Verfahren in der ersten Instanz dient der Feststellung des Sachverhalts. Es schließt im Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten mit der Entscheidung, im Strafverfahren mit der Strafzumessung ab.

21. Verfahren in erster Revisionsinstanz

Das Verfahren in der Revisionsinstanz dient der Überprüfung des Urteils oder der Beschwerde gegen Beschlüsse der Landesrechtsausschüsse in sachlicher und rechtlicher Hinsicht. Neue Beweismittel können vorgebracht werden.

22. Revisionsmöglichkeit gegen Urteile des DMV-Rechtsausschusses

Gegen Urteile und Beschlüsse des DMV-Rechtsausschusses kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges binnen 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung ein Rechtsmittel gemäß § 46 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.04.2016 eingelegt werden. Diese Instanz entscheidet dann endgültig.

23. Form der Verhandlung

Strafverfahren finden grundsätzlich in mündlicher Verhandlung statt. Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten können schriftlich verhandelt werden, wenn die Parteien ihr Einverständnis erklärt haben.

24. Einleitung des Verfahrens

Erstinstanzliche Verfahren sind innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis des Verfahrensgrundes schriftlich anhängig zu machen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Entstehen des Verfahrensgrundes. Berufungen und Beschwerden sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses einzulegen. Die Anträge sind innerhalb von 14 Tagen eingehend zu begründen. Beweismittel sind möglichst mit der Antragstellung beizufügen.

Verfahrensregeln

25. Klage- und Anklageschrift

Der Schriftsatz zur Einleitung eines Verfahrens, einer Berufung oder einer Beschwerde ist dem*der Vorsitzenden des zuständigen Rechtsausschusses in dreifacher Ausfertigung und durch Einschreiben zuzustellen (Bei Ausfall des*der Vorsitzenden bestimmen die Beisitzer*innen ihre Stellvertreter*innen aus ihren Reihen). Zugleich ist der Nachweis zu erbringen, dass die Verfahrensgebühr an die zuständige Verbandskasse entrichtet worden ist.

26. Prüfung des Antrags

Der*Die Vorsitzende des Rechtsausschusses hat den Antrag und die beigefügten Beweismittel zu prüfen (Bei Ausfall des*der Vorsitzenden bestimmen die Beisitzer*innen ihre Stellvertreter*innen aus ihren Reihen). Er*Sie hat den*der Antragsteller*in zur Ergänzung der Unterlagen aufzufordern, wenn der Sachverhalt nicht ausreichend dargestellt oder das Antragsbegehren unklar formuliert ist. Er*Sie hat den Antrag im Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten der Gegenpartei und im Strafverfahren dem*der Angeklagten bekannt zu geben und mit Fristsetzung zur Stellungnahme aufzufordern.

27. Schriftliches Verfahren

Soll in einem Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten schriftlich verhandelt werden, so ist das Einverständnis der beiden Parteien schriftlich einzuholen. Bei Verbänden oder Vereinen ist die Einverständniserklärung von den Vertretern*Vertreterinnen nach § 26 BGB abzugeben.

28. Vertreter*in der Verfahrensbeteiligten

Bei Verbänden und Vereinen, die am Verfahren beteiligt sind, sind höchstens 2 Vertreter*innen zugelassen. Es bedarf dabei der schriftlichen Vollmacht der nach § 26 BGB Vertretungsberechtigten.

29. Ladung zur Verhandlung

Die Ladung zur mündlichen Verhandlung ist mindestens 14 Tage vorher durch Einschreiben zuzustellen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladung auch in kürzerer Frist erfolgen, wenn alle am Verfahren Beteiligten damit einverstanden sind. Der Ort, an dem die Verhandlung stattfindet, ist von der*dem Landes- oder DMV-Rechtsausschussvorsitzenden festzulegen.

30. Fernbleiben von der Verhandlung

Bleiben Verfahrensbeteiligte - im Verfahren über verbandsrechtliche Streitigkeiten die streitenden Parteien, im Strafverfahren Angeklagte*r und Anklagevertreter*in - bei der Verhandlung aus, so kann ohne diese verhandelt werden. Doch ist die Verkündung des Urteils 14 Tage auszusetzen. Sie erfolgt nicht, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie an dem Versäumnis schuldlos ist und eine erneute Verhandlung beantragt.

31. Ablauf der Verhandlung

Die Verhandlung wird von dem*der Vorsitzenden des Rechtsausschusses geleitet. Der*Die Vorsitzende gibt die Zusammensetzung des Ausschusses bekannt und stellt fest, ob die am Verfahren Beteiligten und die Zeugen*Zeuginnen anwesend sind. Er*Sie hat diese zur Wahrheit zu ermahnen. Die Zeugen*Zeuginnen haben den Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung zu verlassen. Nach der Beweisaufnahme erhalten die Verfahrensbeteiligten das Schlusswort. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

32. Ordnungsstrafen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Verhandlung kann der*die Vorsitzende des Rechtsausschusses Ordnungsstrafen bis zu einer Höhe von 25,00 EUR aussprechen.

33. Beschlussfassung

Die Beratung des Urteils oder der Beschlüsse ist nicht öffentlich. Vor der Abstimmung ist der Wortlaut des Urteils oder des Beschlusses schriftlich festzulegen. Bei der Abstimmung sind Enthaltungen zulässig. Das Ergebnis ist im Protokoll festzuhalten.

34. Verkündung des Urteils, des Beschlusses

Das Urteil oder der Beschluss des Rechtsausschusses ist am Schluss der Verhandlung von dem*der Vorsitzenden zu verkünden, desgleichen die Begründung in ihren wesentlichen Punkten. Sofern Rechtsmittel gegen das Urteil oder den Beschluss möglich sind, sind die Verfahrensbeteiligten darüber zu belehren.

35. Zustellung des Urteils, des Beschlusses

Den am Verfahren Beteiligten sowie der DMV-Geschäftsstelle ist das Urteil oder der Beschluss zuzustellen. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- Bezeichnung des Rechtsausschusses,
- Zusammensetzung des Rechtsausschusses,
- Zeit und Ort der Verhandlung,
- Namen der Verfahrensbeteiligten,
- Wortlaut des Urteils, des Beschlusses,
- Begründung des Urteils, des Beschlusses,
- Entscheidung über Gebühren und Kosten,
- Rechtsmittelbelehrung,
- Unterschrift des*der Rechtsausschussvorsitzenden.

Aus der Begründung muss der Sachverhalt, der Gegenstand des Verfahrens war, ersichtlich sein.

Rechtwirksamkeit der Entscheidungen

36. Rechtskraft

Die Urteile und Beschlüsse aller Rechtsausschüsse erhalten 14 Tage nach Zustellung Rechtskraft, sofern nicht innerhalb der Frist ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

37. Wirkung von Rechtsmitteln

Werden Rechtsmittel eingelegt, so entscheidet

- bei Rechtsmitteln gegen ein Urteil oder einen Beschluss eines Landesrechtsausschusses der*die Vorsitzende des DMV-Rechtsausschusses,
- bei Rechtsmitteln gegen ein Urteil oder einen Beschluss des DMV-Rechtsausschusses das Sportschiedsgericht gemäß DIS-Sportschiedsgerichtsordnung

über die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel. Es ist dabei auf die Verhältnismäßigkeit der Folgen dieser Entscheidung für Antragsteller*in, Antragsgegner*in oder Dritte zu achten.

38. Bekanntgabe

Die Urteile des DMV-Rechtsausschusses sind den Organen des DMV und den Mitgliedsverbänden, die Urteile der Landesrechtausschüsse den Organen des Landesverbandes und den Mitgliedervereinen bekannt zu geben.

Sonderregelungen

39. Einstweilige Verfügung

Der*Die Vorsitzende eines Rechtsausschusses ist berechtigt, im Rahmen eines anhängigen Verfahrens eine Einstweilige Verfügung zu erlassen, wenn es zur Aufrechterhaltung eines geordneten Verfahrens und des Sportverkehrs notwendig ist. Die einstweilige Verfügung bedarf der Schriftform. Beschwerden dagegen sind innerhalb von 14 Tagen vorzubringen. Sie sind vor dem Rechtsausschuss, bei dem das Verfahren anhängig ist, zu verhandeln.

40. Gnadenrecht, Amnestie

Für die Ausübung des Gnadenrechts ist ausschließlich die Bundesversammlung zuständig. Das gleiche gilt für den Erlass einer Amnestie.

41. Höhe der Gebühren

Die Rechtsmittelgebühren betragen für das Verfahren vor dem DMV-Rechtsausschuss 80,00 EUR. Die Gebühren sind vor der Einleitung eines Verfahrens an die zuständige Verbandskasse zu entrichten.

42. Belastung bei Gebühren

Unterliegt die antragstellende Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder zum Teil, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zu erstatten.

43. Kostenregelung

Die Mitglieder des Rechtsausschusses, die Zeugen*Zeuginnen und Sachverständigen sowie die Vertreter*innen der obsiegenden Partei haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach den Bestimmungen der DMV-Finanz- und

Beitragsordnung. War die obsiegende Partei mit zwei Personen vertreten, so erhält jede dieser Personen 50% der Kosten. Für die Bestellung eines Rechtsbeistandes können Kosten nicht geltend gemacht werden.

44. Belastung der Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die unterlegene Partei. Ist sie nur zum Teil unterlegen, ist dies bei der Kostenzumessung zu berücksichtigen. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, gehen sie zu Lasten des DMV oder des zuständigen Landesverbandes.

45. Haftung mit Kosten

Ist die kostenpflichtige Partei eine Einzelperson, so haftet deren Verein oder Verband für die Kosten, wenn diese an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt waren.

Teil C
Abschließende Bestimmungen

46. Gebühren, Verfahrenskosten

(1) Die Gebühren betragen für das Verfahren vor dem DMV-Rechtsausschuss jeweils 80,00 EUR.

(2) Die Mitglieder der Rechtsinstanzen, die Zeugen*Zeuginnen und Sachverständigen sowie die zuständigen Vertreter*innen des DMV haben Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten nach den Bestimmungen der DMV-Finanz- und Beitragsordnung.

(3) Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle einer Sanktionierung die betroffene Person. Soweit die Kosten nicht von der betroffenen Person zu tragen sind, gehen sie zu Lasten des DMV.

48. Wesen der Rechtsordnung

Die Rechtsordnung ist Bestandteil der DMV-Satzung. Für Änderungen der Rechtsordnung gelten die Bestimmungen über Satzungsänderungen.

49. Vorschriften der Zivilprozessordnung

Soweit von den DMV-Rechtsinstanzen Entscheidungen zu treffen sind, über die in der Rechtsordnung Bestimmungen nicht enthalten sind, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung heranzuziehen.